

BEBAUUNGSPLAN

„ Krumme Lauch “

Textteil mit Zeichenerklärung

I.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

WR = reines Wohngebiet
 WA = allgemeines Wohngebiet
~~GE = Gewerbegebiet~~

2) Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

Für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) gelten die Höchstwerte nach der BauNVO (§ 17)

Für die Zahl der Vollgeschosse (=Z) gelten die Einschriebe im Lageplan, dabei bedeuten

Z = III = 3 Vollgeschosse zwingend
 Z = II = bis-2 Vollgeschosse zwingend
 Z = I+ID = 1 Vollgeschoß, ein weiteres Vollgeschoß im Dachraum zugelassen
 Z = I+IU = 1 Vollgeschoß, ein weiteres Vollgeschoß im Untergeschoß ^{1/2}
 Z = I = 1 Vollgeschoß
 Z = I U = 1 Untergeschoß

3) Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen

Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)

4) Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

5) Garagen sind, soweit nicht besonders ausgewiesen, innerhalb des Baustreifens zu erstellen.

II.) 6) Dachform: Für Z = III : Satteldach, Dachneigung (DN) 20°, keine Kniestöcke und Dachaufbauten

Für Z = II : Satteldach, Dachneigung (DN) 27 - 30°

Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht zulässig.

Für Z = I+ID : Satteldach, Dachneigung (DN) 45-48°, Kniestock max.60 cm. Dachaufbauten sind bis zur Hälfte der Hauslänge zulässig.

Für Z = I+IU : Satteldach, Dachneigung (DN) 16-22°, Kniestock bis max.50 cm zulässig, Keine Dachaufbauten.

Für Z = I : mit Dachneigung (DN) 25-32°, Satteldach und Kniestock bis max.50 cm. Keine Dachaufbauten.

Für Z = I : mit Dachneigung (DN) 0-2°, Flachdach mit ringsum waagrechtem Dachrand.

Für Z = I U, Flachdach, Dachneigung (DN) 0-2° mit ringsum waagrechtem Dachrand.

Für Garagen : Dachneigung (DN) 0-2°, ringsum waagrecht Dachrand mit innenliegender Entwässerung.

7) Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die Aussenseiten sind zu verputzen oder zu überschlemmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dachdeckung der Hauptbauten sind braun engoblierte Dachplatten zu verwenden.

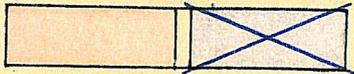
8) Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO)

9) Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen bis zu einer Ausladung von max. 1,00 m in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden.

III.) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

1. Sichtfelder siehe Einzeichnung im Plan.
Die im Lageplan eingetragenen schraffierten Sichtfelder sind von jeder Sichtbehinderung freizuhalten. Höhenbeschränkung 0,80 m.
2. Zugang und Zufahrt sind ausschließlich über die Erschließungsstraßen zu nehmen. Ein unmittelbarer Anschluß an die freie Strecke wird nicht gestattet.
3. Entlang dieser Strecke ist eine Einfriedigung ohne Tür und Tor unter Wahrung der Sichtfelder zu errichten.

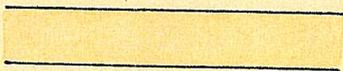
IV.) Zeichenerklärung: Alle Zahlen innerhalb des Beb.Planes, mit Ausnahme der unterstrichenen Zahlen, sind projiziert.



Nicht überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze



Straßenfläche



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Garagen-oder Stellplatz



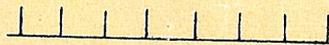
vorgesehene Fixrichtung der Gebäude

Ga

Garagen

St

Stellplätze



ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb.Planes

V.) Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt am 9. 9. 68 bis 9.10.68

Auslegung bekanntgemacht am 30. 8. 68

bzw. in der Zeit vom bis durch

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 15.10.68

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Waiblingen mit Erlaß vom 21. 2. 1969 Nr. II/3005

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom 17. 3. 69 bis 31. 3. 1969

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 7. 3. 1969

bzw. in der Zeit vom bis durch

In Kraft getreten am 17. 3. 1969



Genehmigt!

Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen

vom 21. FEB. 1969

In Vertretung

[Handwritten signature]

Regierungsdirektor

Rudersberg den 1. 4. 1969

[Handwritten signature]

(Unterschrift)